



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Medizinische Fakultät Mannheim
Dissertations-Kurzfassung

Von der Verfassungswidrigkeit des Verbots geschäftsmäßiger Suizidassistenz (§ 217 StGB) bis zum vorläufigen Scheitern einer gesetzlichen Regelung der Sterbehilfe in Deutschland: ethische, rechtliche und politische Diskurse von 2020 bis 2023

Autor: Regina Marlene Altschäffl
Institut / Klinik: Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin
Doktorvater: Prof. Dr. A. W. Bauer

Am 26. Februar 2020 erklärte das Bundesverfassungsgericht den im Dezember 2015 eingeführten § 217 StGB zur Regelung der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung für verfassungswidrig. Infolgedessen ist neben der privaten auch die geschäftsmäßige (und damit auch die gewerbsmäßige) Beihilfe zum Suizid wieder straflos möglich. In seinem Urteil hob das BVerfG hervor, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Ausdruck der Autonomie des Einzelnen ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben beinhalte. Dieses Recht gelte dabei unabhängig von Erkrankungen oder bestimmten Lebensphasen und schließe die Freiheit ein, hierfür die angebotene Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen.

In der vorliegenden Dissertation wird die rechtspolitische Debatte zur Neuregelung der Suizidassistenz von 2020 bis 2023 analysiert, wobei neben grundlegenden Fakten zur Suizidalität besonders auf rechtliche, gesellschaftliche und ethische Aspekte eingegangen wird. Noch in der 19. Wahlperiode (2017-2021) schlossen sich drei parteiübergreifende Gruppen von Abgeordneten zusammen, um jeweils einen Gesetzesentwurf zur Neuregelung der Suizidassistenz zu entwerfen. Während die eine Gruppe um Lars Castellucci (SPD) die Suizidhilfe erneut grundsätzlich unter Strafe stellen wollte, entschieden sich die Gruppen um Renate Künast (Bündnis90/Die Grünen) und Katrin Helling-Plahr (FDP) für eine Regelung im Zivilrecht. Sowohl der Castellucci- als auch der Helling-Plahr-Entwurf sahen eine obligatorische ärztliche Mitwirkung vor. Dagegen wollte der Künast-Entwurf zwei verschiedene Zugangswege ermöglichen, einer davon ohne die Notwendigkeit einer ärztlichen Beteiligung. Später führten die Gruppen Künast und Helling-Plahr ihre Gesetzesvorschläge zusammen, wobei auch dieser gemeinsame Entwurf zwei Zugangswege zur Suizidassistenz vorsah, einer davon unabhängig von ärztlicher Beteiligung. Am 6. Juli 2023 wurden beide finalen Gesetzesentwürfe in einer Abstimmung im Deutschen Bundestag abgelehnt. Der gemeinsam eingereichte Antrag zu Stärkung der Suizidprävention stieß dagegen auf Zustimmung. Da aus dem Urteil des BVerfG kein konkreter Handlungsauftrag an den Gesetzgeber abzuleiten ist, ist dieser nicht gezwungen, ein neues Gesetz zu entwickeln.

Das Urteil des BVerfG und die Ablehnung der Gesetzesentwürfe hat neben gesellschaftlichen Auswirkungen auch Folgen für den Arztberuf. Dazu erfolgte eine Analyse des ärztlichen Standesrechts und ein Einblick in die Einstellung der Ärzteschaft zur Suizidassistenz sowie mögliche Auswirkungen eines Suizidhilfegesetzes auf den Arztberuf. Das ethische Kapitel beschäftigt sich mit Überlegungen des Deutschen Ethikrats zum (assistierten) Suizid. Darüber hinaus wird die Bedeutung der *Autonomie* erörtert, einem Schlüsselbegriff dieser Debatte und des Bundesverfassungsgerichtsurteils. Abschließend wird der Frage nach einer medizinischen Indikation im Hinblick auf die Suizidassistenz näher auf den Grund gegangen.